

Verbandssatzung
des
Zweckverbandes
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

vom 01.02.2019



Die Stadt Ludwigsstadt, der Markt Tettau, die Gemeinden Reichenbach, Steinbach a. Wald, der Markt Steinwiesen, die Stadt Teuschnitz und die Gemeinde Wilhelmsthal bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kronach.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ludwigsstadt, die Gemeinden Reichenbach, Steinbach am Wald, der Markt Steinwiesen, der Markt Tettau, die Stadt Teuschnitz und die Gemeinde Wilhelmsthal.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiets- bzw. Gemeindeteile der Verbandsmitglieder:

Stadt Ludwigsstadt:

den abgeschlossenen Stadtteil Lauenhain und die Einöde Ziegelhütten

Gemeinde Reichenbach:

den abgeschlossenen Gemeindeteil Reichenbach

Gemeinde Steinbach am Wald:

die geschlossenen Gemeindeteile Buchbach, Hirschfeld und die Einöde Aumühle und die geschlossenen Gemeindeteile Kehlbach und Windheim

Markt Steinwiesen:

die geschlossenen Gemeindeteile Birnbaum, Neufang und den Weiler Leitsch

Markt Tettau:

die geschlossenen Gemeindeteile Langenau und Schauberg

Stadt Teuschnitz:

die geschlossenen Stadtteile Haßlach und Rappoltengrün

Gemeinde Wilhelmsthal:

das gesamte Gebiet der Gemeinde Wilhelmsthal, außer: Geschwend und die untere und obere Grümpelmühle

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Wasserversorgungsanlage für die in § 2 der Verbandssatzung aufgeführten Verbandsmitglieder und den in § 3 umschriebenen Wirkungsbereich zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er versorgt im Verbandsgebiet die Endverbraucher mit Trinkwasser. Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Gemeinden und Zweckverbände (Wassergäste) nach Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Der Einbau, die Unterhaltung und Freihaltung dieser Anlagenteile (Hydranten und Hinweisschilder) gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet zu versorgenden Einwohnerzahl, wobei bis 1000 Einwohnern die Vertretung durch den Verbandsrat kraft Amtes (Bürgermeister) erfolgt. Für die Entsendung weiterer Verbandsräte gilt folgende Sitzverteilung:
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1001 bis 2000 Einwohner | 2 weitere Verbandsräte |
| 2001 bis 3000 Einwohner | 3 weitere Verbandsräte |
| 3001 bis 4000 Einwohner | 4 weitere Verbandsräte |
| 4001 bis 5000 Einwohner | 5 weitere Verbandsräte |
- Bei der Berechnung der weiteren Verbandsräte ist die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde- oder Stadtteile am 30.06. des Vorjahres zu Grunde zu legen. Die Festsetzung der weiteren Verbandsräte ist vor jeder neuen Wahlperiode vorzunehmen (§ 13, Abs. 6 f)
- Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teil.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Vorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, Besetzung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
 11. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung.
 12. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten größeren Umfangs, soweit sie über den Rahmen laufender notwendiger Betriebsaufgaben hinausgehen - mit mehr als 150.000 EUR.
 13. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 150.000 EUR im Rahmen des Haushalts mit sich bringen.
 14. den Erlass von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen Forderungen über folgende Beträge im Einzelfall: Erlass eines Betrages mit mehr als 500 Euro
 15. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben mit mehr als 10 000 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben mit mehr als 10 000 EUR, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
 16. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
 17. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
 18. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
- (3) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayer. Reiskostengesetzes.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören („gekorene Verbandsräte“), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung eine Sitzungsgeldpauschale.
- (4) Die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 zustehenden Entschädigungen werden in einer eigenen Satzung (Entschädigungssatzung) festgesetzt.

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht Verbandsrat ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat volles Stimmrecht. Sein Wohnsitz hat keine Auswirkungen auf die in § 6 (2) getroffenen Festlegungen zur Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Soweit der Geschäftsleiter nach der Verbandssatzung oder nach einem Beschluss der Verbandsversammlung für den Vollzug verantwortlich ist, hat der Verbandsvorsitzende deren Durchführung zu überwachen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 EUR mit sich bringen. Die Verbandsversammlung ist in seiner nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
- a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 150.000 EUR sowie der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen mit weniger als 150.000 EUR mit sich bringen, soweit die Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.
 - b) der Erlass von Gebühren und Beiträgen sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: Erlass 500 EUR
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10 000 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10 000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
 - d) die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
 - e) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
 - f) die Zusammensetzung der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 2 vor Beginn der Wahlperiode festzusetzen.

Über die Entscheidungen nach Buchstaben a) und f) ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (7) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (8) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäftsstelle, wenn kein Geschäftsleiter bestellt ist.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einer eigenen Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 bzw. des § 16 Abs. 3 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Von der Verbandsversammlung kann ein Geschäftsleiter ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Der ehrenamtlich beschäftigte Geschäftsleiter erhält eine von der Verbandsversammlung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest. Der hauptamtlich eingestellte Geschäftsleiter erhält eine von der Verbandsversammlung im Rahmen des Stellenplanes geregelte und seinem Dienstverhältnis entsprechend angepasste Besoldung bzw. Vergütung.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsleiters sind insbesondere:
 - a) die gesetzes- und satzungsmäßige Verwaltung, auch hinsichtlich der Rechnungs-, Haushalts- und Kassenführung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen;
 - b) der Vollzug der Satzungen;
 - c) die Anordnung von Maßnahmen für einen geordneten, reibungslosen und wirtschaftlichen Betriebsablauf zu treffen;
 - d) die Beschaffung der notwendigen Bau- und Installationsstoffe, sowie der sonstigen für den laufenden technischen Betrieb und die Verwaltung notwendigen Anschaffungen;
 - e) in Vertretung des Verbandsvorsitzenden die Überwachung der Anlagen und der Bediensteten;
 - f) die Übernahme von Zuständigkeiten, die durch Beschluss von Verbandsversammlung übertragen werden;
 - g) die Übernahme von Befugnissen, die durch den Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (4) Für sein Aufgabengebiet trägt der Geschäftsleiter gegenüber den Organen des Zweckverbandes die Verantwortung. Er ist an Weisungen gebunden, soweit diese nicht gegen die Satzung oder bestehende Beschlüsse verstoßen.
- (5) Der Geschäftsleiter hat für sein Aufgabengebiet Verhandlungs- und Zeichnungsbefugnis.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23, Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (3) Der durch die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage Umlegungsschlüssel ist für 50 % der Umlage die amtliche Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinde- oder Stadtteile am 30.06. des Vorjahres und für 50 % der Umlage die Anzahl der registrierten Grundstücksanschlüsse zum 31.12. des Vorjahres).
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (1a) Eine maßnahmegebundene Investitionsumlage kann auf Beschluss der Versammlung für eine über mehrere Jahre dauernde gesamte Investitionsmaßnahme festgelegt werden. Die Höhe der Investitionsumlage bestimmt sich nach der Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die geplanten Investitionskosten (Umlagesoll) und wird in Bezug auf Bemessungsgrundlage, Umlagensatz und Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach Abs. 2 c – d festgesetzt. Die Investitionsumlage kann in mehreren Jahresraten entrichtet werden. Die Jahresraten müssen nicht zwingend in aufeinanderfolgenden Jahren fällig werden. Höhe, Anzahl und Fälligkeit der Jahresraten bestimmt die Versammlung.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage zu 1) ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die amtliche Einwohnerzahl aller Gemeinde- und Stadtteile der Mitgliedsgemeinden und die Anzahl der Grundstücksanschlüsse am Stichtag (Bemessungsgrundlage);
 - c) der auf einen Einwohner und auf einen Grundstücksanschluss jeweils treffende Betrag (Umlagensatz)
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage)
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je einem Kubikmeter der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5 a) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(5 b) Die Investitionsumlage zu 1) kann in Raten entrichtet werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Ratenzahlung soll 24 Monate nicht übersteigen. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 22 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung und über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kronach bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach anordnen

§ 24

Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss und die außerordentliche Kündigung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Kronach.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzugeben.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherige Aufgabe auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Angestellten des Zweckverbandes mit den erworbenen Rechten und Anwartschaften von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung der Dienstherrneigenschaft im Verhältnis ihrer Wasseranteile im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen. Kommt zwischen den Verbandsmitgliedern keine Einigung über die Übernahme zustande, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, welche Mitgliedsgemeinde die einzelnen Bediensteten zu übernehmen hat.

§ 27

Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung kann weitere Personen mit den Abwicklungsgeschäften beauftragen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Kronach veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Kronach, 01. Februar 2019

Jürgen Baumgärtner
Verbandsvorsitzender